S T A D T F E H M A R N

N I E D E R S C H R I F T

über die 5. Sitzung der Stadtvertretung Fehmarn
am Dienstag, den 24. Juni 2014, 19.00 Uhr,
im „Senator-Thomsen-Haus“, Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, Fehmarn

Anwesend:

Bürgervorsteherin Brigitte Brill,
Stadtvertreter Andreas Herkommer,
Stadtvertreter Dr. Helmut Kettler,
Stadtvertreter Gunnar Mehnert,
Stadtvertreter Bernd Remling,
Stadtvertreter Hans-Peter Thomsen,
Stadtvertreterin Marianne Unger,
Stadtvertreter Werner Ehlers,
Stadtvertreter Hinnerk Haltermann,
Stadtvertreter Reiner Haselhorst,
Stadtvertreter Jürgen Kölln,
Stadtvertreter Josef Meyer,
Stadtvertreterin Gitte Struck,
Stadtvertreterin Christiane Dittmer,
Stadtvertreter Andreas Hansen,
Stadtvertreter Gert Jacobsen,
Stadtvertreter Carsten Mackeprang,
Stadtvertreterin Claudia Parge,
Stadtvertreter Oliver Schultz,
Stadtvertreterin Christiane Stodt-Kirchholtes,
Stadtvertreter Marco Eberle.

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreterin Margit Maaß,
Erster Stadtrat Jörg Weber.

Weiter anwesend:

Bürgermeister Otto-Uwe Schmiedt,
Fachbereichsleiter Mario Markmann
Fachbereichsleiter Burkhard Naß,
Herr Benjamin May, Fachbereich Finanzen
Projekt-/Regionalmanagerin Dr. J. Heitmann bis einschl. Top 24
Gleichstellungsbeauftragte Giesa Wulf
stv. Werkleiter T-SF Lars Widder
Herr Maik Schwartau, ab 1.8.2014 neuer Tourismusdirektor
der Stadt Fehmarn bis einschl. TOP 24.

Protokollführer:

Günther Schröder

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Stadtvertretung um 19.00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, alle anwesenden Gäste sowie die Vertreter der örtlichen Presse.

Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung zur heutigen Sitzung fest. Demnach ist die Stadtvertretung mit 21 Mitgliedern beschlussfähig; entschuldigt fehlen Stadtvertreterin Margit Maaß und Erster Stadtrat Jörg Weber.

Änderungen zur Tagesordnung werden wie folgt mitgeteilt:

Top 27a) im nichtöffentlichen Teil wird zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss verwiesen und von der heutigen Tagesordnung genommen.

Die Tagesordnungspunkte 25, 26, 27 und 28 werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen.

Die vorgenannten Änderungen werden zur Abstimmung gebracht.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

Die neue Tagesordnung lautet demnach wie folgt:

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 27.03.2014
3. Entgegennahme einer Erklärung zum Beitritt in eine Fraktion der Stadtvertretung
4. Entgegennahme der Erklärung über die Neubildung einer Fraktion; Benennung der/des Fraktionsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
5. Mitteilungen im öffentlichen Teil (BA 063-2014)
6. Sachstandsbericht zur Festen Fehmarnbeltquerung
7. Bestellung von Tourismusdirektor Maik Schwartau (SV 028-2014)
   a) zum Werkleiter des Tourismus-Service Fehmarn
   b) in den Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH
8. Grundsatzbeschluss über den Verbleib in der Aktiv-Region Wagrien-Fehmarn, über die Bereitschaft zur öffentlichen Konfinanzierung von Projekten (HA 013-2014)
9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) (Fi 028-2014)
10. Widmung von Straßenflächen in Presen (Fi 029-2014)
11. Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Anschaffung von Schulcontainern
12. Satzungsänderung der VHS der Stadt Fehmarn (SK 035-2014)
13. 1. vereinfachte Änderung des B-Planes 95 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bojendorf, zwischen Dorfstraße und Achtern Hoeben (BA 065-2014)
    <u>hier:</u> Satzungsbeschluss

14. 5. Änderung B-Plan Nr. 8 der Stadt Fehmarn (ehemalige Gemeinde Westfehmarn) für einen Teilbereich des Campingplatzes Wallnau - Sanitärgebäude nördlicher Platzteil - (BA 066-2014)
    hier: Satzungsbeschluss
15. B-Pan Nr. 98 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz „Am Niobe“ (BA 071-2014)
    hier: Satzungsbeschluss
16. 10. Änd. der B-Planes Nr. 11 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg auf Fehmarn für einen Bereich südlich der Osterstraße - Zum Ostersoll-, westlich u. nördlich der Kantstraße, östlich der Osterstraße (BA 070-2014)
    hier: Satzungsbeschluss
17. 2. F-Plan-Änderung der Stadt Fehmarn für das Gebiet nördlich der Ortslage Wulfen - Reiterhof - (BA 072-2014)
    hier: Satzungsbeschluss
18. B-Plan Nr. 103 der Stadt Fehmarn für das Gebiet nördlich der Ortslage Wulfen - Reiterhof - (BA 073-2014)
    hier: Satzungsbeschluss
19. B.-Plan Nr. 109 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bannesdorf, südlich und rückwärtig der Meisterstraße (BA 074-2014)
    hier: Satzungsbeschluss
20. Kanal- und Straßenbaumaßnahme Bojendorf 2014 (BA 055-2014)
    hier: Beschluss über das Ausbauprogramm
21. Straßenausbauprogramm 2015 (BA 069-2014)
22. Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz – Südstrand Burgtiefe – (BA 068-2014)
    hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB
23. 2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Fehmarn „Tourismus-Service Fehmarn“ (TA 011-2014)
24. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil
    hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Anlage)
    Aufrechterhalten eines wohnortnahen suffizienten stationären gynäkologisch-geburtshilflichen Angebotes am Krankenhausstandort Oldenburg in Holstein

B. Nichtöffentlicher Teil

25. Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil
26. Grundstücksangelegenheit
27. Vertragsangelegenheiten
28. Anträge und Anfragen im nichtöffentlichen Teil

C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde

1.1 Standesamtliche Trauungen im Museumshof in Katharinenhof
Gleichstellungsbeauftragte Frau Wulf bittet um Mitteilung warum der Museumshof in Katharinenhof nicht als Möglichkeit der Durchführung einer standesamtlichen Trauung auf der städtische Homepage zu lesen sei, obwohl schon diesbezügliche Gespräche mit der Eigentümerin des Museumhofes geführt worden seien.

Bürgermeister Schmiedt teilt mit, dass diese Gespräche stattgefunden haben, jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden sei. Er wird das Standesamt bitten, eine diesbezügliche Prüfung der Angelegenheit vorzunehmen.

1.2 Fragen zur heutigen Tagesordnung
Herr Jens Lehmann, Ortsteil Wulfen, erkundigt sich was sich hinter den Tagesordnungspunkten 25, 26, 27 und 28 verberge. Die Vorsitzende erläutert die Tagesordnungspunkte.

1.3 Grundschule in Landkirchen
Herr Jens Lehmann erkundigt sich, ob ab dem 25. August 2014 (Beginn des neuen Schuljahres) eine reguläre Beschulung ohne Qualitätsverlust in der Grundschule in Landkirchen möglich sei.

Bürgermeister Schmiedt bejaht diese Frage und teilt mit, dass sowohl die Stadt aus infrastruktureller Sicht als auch die Schulleitung mit dem pädagogischen Konzept eine solche Beschulung sicherstellen werden.

1.4 Grundschule Landkirchen
Herr Jens Lehmann bittet um Auskunft, ob eine Schließung der Grundschule in Landkirchen in vier Jahren ausgeschlossen sei.

Bürgermeister Schmiedt teilt mit, dass der demografische Wandel eine Schließung in vier Jahren evtl. notwendig gemacht hätte, aber durch die Übernahme der Grundschüler aus dem Einzugsbereich Westfehmarn mit einer Schließung der Schule in vier Jahren nicht zu rechnen sei.

2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 27.03.2014

Die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 27. März 2014 wird in der vorliegenden Form und Fassung festgestellt.

3. Entgegennahme einer Erklärung zum Beitritt in eine Fraktion der Stadtvertretung

Die Vorsitzende verliest die Erklärung der Stadtvertreterin Christiane Dittmer über deren Beitritt zur CDU-Fraktion. Die Erklärung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Stadtvertreterin Dittmer führt in diesem Zusammenhang aus, dass sie nach einer längeren Überlegungszeit diese Entscheidung getroffen habe. Sie hofft dennoch auf eine weitere gute Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums.

Auf Nachfrage von Herrn Eberle ob dieser Beitritt Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Ausschüsse habe, antwortet die Vorsitzende, dass dies heute nicht Thema sei.

4. Entgegennahme der Erklärung über die Neubildung einer Fraktion; Benennung der/des Fraktionsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Die Vorsitzende verliest eine Erklärung der CDU-Fraktion über deren neue Zusammensetzung. Die Erklärung ist Anlage dieser Niederschrift.

5. Mitteilungen im öffentlichen Teil

5.1 Westmole im Hafen Burgstaaken

Bürgermeister Schmiedt teilt mit, dass zwischenzeitlich ein Zuwendungsbescheid für den Um- und Ausbau der Freianlagen Hafen Burgstaaken – Westmole vorliege. Der nichtrückzahlbare Zuwendungsbetrag betrage 974.267,-- Euro. Die Gesamtkosten der Maßnahme würden sich auf insgesamt 1,95 Mio. Euro (ohne Mehrwertsteuer) belaufen. Bürgermeister Schmiedt führt weiter aus, dass eine mögliche Behinderung während der Bauarbeiten im Hafen Burgstaaken so gering wie möglich gehalten werden soll. Voraussichtlich sei eine Inbetriebnahme der neuen Westmole zur Jahresmitte 2015 zu erwarten. Bei dem Um- und Ausbau der Westmole handele es sich um eine Maßnahme aus der Freiraumplanung des Ingenieursbüros Beuthien. Bürgermeister Schmiedt erhoffe sich mit diesem Um- und Ausbau eine weitere Attraktivitätssteigerung für den Hafen Burgstaaken.

5.2 Richtfest „Dünentreff“

Bürgermeister Schmiedt teilt mit, dass am morgigen Donnerstag, um 15.00 Uhr, zum Richtfest des Dünentreffs an der Strandpromenade eingeladen wurde. Die Baukosten haben sich auf ca. 400.000,-- Euro belaufen, und jetzt gelte es noch einen entsprechenden Pächter für das Gastronomieangebot zu finden.

5.3 Einwohnerversammlung

Die Vorsitzende teilt mit, dass die diesjährige Einwohnerversammlung am Dienstag, den 9. September 2014, um 18.30 Uhr, im Senator-Thomsen-Haus, stattfinden werde. Sie bittet die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fehmarn Vorschläge zur Tagesordnung an die Verwaltung oder direkt an sie zu richten.

5.4 Bürgermeister a.D. Claus Lafrenz

Die Vorsitzende teilt mit, dass angedacht sei, für Bürgermeister a.D. Claus Lafrenz, der sich dem Naziregime widersetzt habe, eine entsprechende Gedenktafel am Rathaus anzubringen.
Für den Text dieser Gedenktafel seien von Herrn Hans-Christian Schramm zwischenzeitlich drei Entwürfe vorgelegt worden. Die Vorsitzende bittet die Fraktionen sich mit diesen Vorschläge zu beschäftigen, so dass in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung ein gemeinsamer Antrag beschlossen werden kann.

5.5 Ausbaumaßnahme Radweg in der Bahnhofstraße im Ortsteil Petersdorf 2014

Vortrag gemäß Vorlage BA 063-2014

Inhalt der Mitteilung
Die o.a. Baumaßnahme kann in diesem Jahr nicht umgesetzt werden, da der Verwaltung nicht bekannt war, dass in der geplanten Radwegtrasse ein Regenwasserkanal verlaufe.

Nach Mitteilung der Stadtwerke wurden bei einer Überprüfung größere Schäden an den Schächten und dem Kanal sowie eine Unterdimensionierung der vorhandenen Leitung festgestellt. Es besteht erheblicher Investitionsbedarf. Eine Überprüfung des vorhandenen Kanalnetzes in Petersdorf ist für Ende 2014 angedacht; diese dient zur Erstellung einer Schadensübersicht und einer Sanierungsplanung unter Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes. Aus vorgenannten Gründen wird die Umsetzung des Radwegebaus voraussichtlich nicht vor der Hauptsaison 2015 zu realisieren sein.

Aussprache:
Stadtvertreter Mehnert teilt mit, dass die o.a. Baumaßnahme in diesem Jahr nicht umgesetzt werden könne, da nicht bekannt gewesen sei, dass in der geplanten Radwegtrasse ein Regenwasserkanal verlaufe. So sei die Umsetzung des Radwegebaues voraussichtlich nicht vor der Hauptsaison 2015 zu realisieren.

6. Sachstandsbericht zur Festen Fehmarnbeltquerung

Frau Dr. Heitmann freut sich, dass es ihr erstmalig möglich sei, einen Sachstandsbericht vor dem Gremium der Stadtvertretung abzugeben und gibt anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, Informationen über:

a) Projekt „Regionale Zusammenarbeit an der Entwicklungsachse A 1 in Folge des Baus einer festen Fehmarnbeltquerung“
b) Planungsverfahren (Status quo)
c) Veranstaltungsrück- und ausblick
   - Bürgerbeteiligung FFBQ
   - Fehmarn-Lolland-Falster-Aktivitäten
d) Internetpräsenz

Abschließend weist Frau Dr. Heitmann auf die außerordentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und des Bau- und Umweltausschusses hin, die beide zur Thematik „Planfeststellungsverfahren feste Fehmarnbeltquerung“, Abgabe der Stellungnahmen der Stadt Fehmarn, am 1. Juli 2014, im Feuerwehrhaus in Burg auf Fehmarn stattfinden.

Nach dem Ende der Ausführungen bedankt sich Stadtvertreterin Unger im Namen der SPD-Fraktion bei Frau Dr. Heitmann für ihre bisher geleistete Arbeit sowie ihre schnelle Einarbeitung in die doch sehr umfangreiche Thematik. Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließt sich dem Dank an.

Stadtvertreter Mehnert berichtet im Zusammenhang mit der festen Fehmarnbeltquerung über den (möglichen) Zustand der Fehmarnsundbrücke. Aus einem Gutachten seien ihm Fotos und Zustandsberichte bekannt geworden. Verrostete Querstäbe sowie Wasser in den Brückenpfeilern, das nicht mehr abgepumpt werde, bringen zum Ausdruck, dass die Fehmarnsundbrücke auf Dauer nicht mehr ausreichend genutzt werden könne und eine zweite Sundquerung dringend notwendig sei.

Stadtvertreter Mehnert würde es begrüßen, wenn die Verwaltung das von ihm zitierte Gutachten nachfragen und darüber informieren würde.

Frau Dr. Heitmann teilt hierzu mit, dass zwischenzeitlich durch den Bund eine Machbarkeitsstudie über eine mögliche Instandsetzung/Ertüchtigung bzw. Ersatzerneuerung des Bauwerkes in Auftrag gegeben worden sei, die voraussichtlich bis zum Jahresende vorliegen werde. Frau Dr. Heitmann spricht sich dafür aus, die Problematik in Bezug auf den Zustand der Fehmarnsundbrücke in die Stellungnahme der Stadt Fehmarn zur Festen Fehmarnbeltquerung mit aufzunehmen.

Auf Nachfrage teilt Bürgermeister Schmiedt mit, dass der Stadt Fehmarn offiziell keine entsprechenden Informationen vorliegen.

Stadtvertreter Ehlers bittet Stadtvertreter Mehnert um Zurückhaltung bei den von ihm gemachten Äußerungen hinsichtlich des Zustandes der Fehmarnsundbrücke, wenn diese nicht offiziell belegbar seien.

7. Bestellung von Tourismusdirektor Maik Schwartau
a) zum Werkleiter des Tourismus-Service Fehmarn und
b) in den Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH

Vortrag gemäß Vorlage SV 028-2014

Sachverhalt:
a) Herr Maik Schwartau wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung zur Nachbesetzung der vakanten Planstelle einer Tourismusdirektorin / eines Tourismusdirektors von einem beratenden Vorstellungsgremium gegenüber dem Bürgermeister als neuer Tourismusdirektor vorgeschlagen. Zwischenzeitlich wurde der entsprechende Arbeitsvertrag ausgefertigt und von beiden Seiten unterzeichnet.

Vereinbart wurde, dass Herr Schwartau seine Tätigkeit als Tourismusdirektor am 1. August 2014 aufnehmen wird.

Nunmehr wird die Stadtvertretung gebeten, Herrn Schwartau, gem. §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn „Tourismus-Service Fehmarn“, zum Werkleiter des Eigenbetriebes zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt gem. § 65 Abs. 1 Ziffer 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn „Tourismus-Service Fehmarn“ auf Vorschlag des Bürgermeisters.

b) Die bisherige Werkleiterin des Eigenbetriebes Tourismus-Service Fehmarn, Frau Imke Grotelüschen, gehörte bislang dem Aufsichtsrat der FehMare Betriebs-gesellschaft mbH an.

Im Gesellschaftsvertrag der FehMare Betriebsgesellschaft mbH ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus insgesamt 5 Personen besteht, von denen drei Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn angehören müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Stadtvertretung bestellt und können durch die Stadtvertretung jederzeit wieder abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.

Wegen der engen Verzahnung zwischen der Betriebsgesellschaft des FehMare und dem Tourismus-Service Fehmarn wurde es für sinnvoll erachtet, die Werkleiterin in den Aufsichtsrat zu bestellen.

Im Zuge der Bestellung des Tourismusdirektors Maik Schwartau zum Werkleiter des Eigenbetriebes Tourismus-Service Fehmarn wäre nunmehr zu beraten, ob Maik Schwartau auch in den Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH bestellt werden soll.

Sofern die Bestellung von Maik Schwartau in den Aufsichtsrat der FehMare Betriebs-gesellschaft mbH von der Stadtvertretung befürwortet wird, erscheint es sinnvoll, die Bestellung in den Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Herr Schwartau hat einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zugestimmt. Gleichzeitig wäre Imke Grotelüschen aus dem Aufsichtsrat abzuberufen.

Aussprache:

Die Vorsitzende führt in die Angelegenheit ein.

Gleichstellungsbeauftragte Frau Wulf bedauert es sehr, dass nach dem Ausscheiden von Frau Grotelüschen nunmehr keine Frau mehr im Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH vertreten sei. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf § 15 des Gleichstellungsgesetzes in dem es u.a. heißt, dass städtische Gremien geschlechter-paritätisch besetzt werden sollen. Sie bittet dies bei zukünftigen Besetzungen nicht aus den Augen zu verlieren.

Danach ergeht nachfolgender

Beschluss:

1) Die Stadtvertretung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters, Herrn Tourismusdirektor Maik Schwartau, mit Wirkung zum 1. August 2014, zum Werkleiter des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Fehmarn“.

2) Frau Imke Grotelüschen wird mit sofortiger Wirkung aus dem Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH abberufen.

3) Maik Schwartau wird mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH bestellt.

Beratungsergebnis

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8. Grundsatzbeschluss über den Verbleib in der AktivRegion Wagrien-Fehmarn, sowie über die Bereitschaft zur öffentlichen Kofinanzierung von Projekten

Vortrag gemäß Vorlage HA 013-2014

Sachverhalt:

Die Stadt Fehmarn ist seit 2006 Mitglied in der AktivRegion Wagrien Fehmarn. Bis heute konnten über diese Mitgliedschaft Fördergelder von insgesamt 2,7 Mio. € über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) generiert werden. Die Liste der geförderten Projekte, sowohl öffentlicher als auch privater, ist als Anlage beigefügt.

Die neue EU-Förderperiode 2014-2020 läuft gerade an und die AktivRegion Wagrien-Fehmarn möchte sich wieder bewerben. Eine Anerkennung ermöglicht, über EU-Fördergelder aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zu verfügen. Die Bewerbung muss bis spätestens 30. September eingereicht werden (Ausschlussfrist). Zurzeit erstellt das Büro inspektour GmbH im Auftrag der AktivRegion Wagrien-Fehmarn die neue „Integrierte Entwicklungsstrategie“ (IES), die Voraussetzung für die Anerkennung ist. An diesen Kosten beteiligt sich Fehmarn einmalig mit 4.121,-- €.

Der IES muss unbedingt der **Grundsatzbeschluss** aller Kommunalvertretungen der Mitgliedsstädte und –gemeinden über deren Verbleib in der AktivRegion Wagrien-Fehmarn sowie über die Bereitstellung öffentlicher Kofinanzierungsmittel für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, die Umsetzung von öffentlichen Projekten und der Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft beigefügt werden. Damit die Bewerbung um weitere Anerkennung als AktivRegion innerhalb der Ausschlussfrist abgegeben werden kann, müssen die Städte und Gemeinden einen Grundsatzbeschluss bis spätestens 15. September 2014 gefasst haben. Im Falle der Anerkennung verfügt die AktivRegion innerhalb der nächsten Förderperiode über rund 3 Millionen Euro Fördermittel (Zuwendungen) für förderfähige Projekte. Der bisherige jährliche Anteil an den Kosten für das Regionalmanagement betrug für Fehmarn 7.367,-- €. Über die Kofinanzierung zukünftiger Projekte wird, wie bereits in der abgelaufenen Förderperiode, jeweils gesondert beschlossen.

Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beschließt, dass die Stadt Fehmarn Teil der Gebietskulisse der LAG Wagrien-Fehmarn im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) wird und die zusammen mit den weiteren Akteuren erarbeitete „Integrierte Entwicklungsstrategie“ (IES) aktiv umsetzt.

2. Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015-2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft erforderlich. An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich die Stadt Fehmarn mit einer jährlichen Summe in Höhe von 7.400,-- €.

3. Die Stadt Fehmarn ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft, bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen. Diese Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung	24.06.2014	8

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen für Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Vortrag gemäß Vorlage Fi 028-2014

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 23.12.2013 ist hinsichtlich zweier Regelungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung enthaltene Regelung für Radwege ist zu streichen, da die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Radwegen über § 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Satzung erfolgt.

Ferner geht es um die Frage, wie Windkraftanlagen beitragsrechtlich zu bewerten sind. Windkraftanlagen haben aufgrund der Besonderheit ihrer Bauweise eine vergleichsweise kleine überbaute Fläche und gleichzeitig eine weit überdurchschnittliche Höhe. Sie müssen bei der Erhebung eines Straßenbaubeitrags rechtssicher in Relation zu einer angemessen großen (bevorteilten) Flächen gesetzt bzw. zu dieser rechnerisch umgewandelt werden, um zu gewährleisten, dass der beitragsfähige Anteil des Herstellungsaufwands *vorteilsgerecht* auf alle erschlossenen Grundstücke im weiteren Sinne verteilt wird. Entsprechendes gilt für die angemessene Berücksichtigung der Höhe der Anlagen.

Derzeit sind keine fundierten Regelungen in den Satzungen anderer Kommunen zu recherchieren. Die Gekom GmbH hat hierfür den als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf ausgearbeitet und dabei die folgende Erläuterung verfasst:

Für Windkraftanlagen werden in Bebauungsplänen normalerweise Regelungen über die Gesamthöhe getroffen. Typische Formulierung:

„Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf bis zur Flügelspitze 100 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten."

In Einzelfällen findet sich auch noch eine zusätzliche Formulierung wie beispielsweise:

"Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen die festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen überschreiten."

Voraussetzung der letztgenannten Regelung ist natürlich, dass die Flächen für Versorgungsanlagen festgesetzt sind.

In den "Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2012 Seite 1352) gibt

es Systeme für die Berechnung der notwendigen Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen). Dort findet sich die Formel:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

Berechnet wird also ein Rechteck aus der Nabenhöhe in Metern und dem Durchmesser (2r = doppelte Rotorlänge) der Anlage. Hinzugerechnet wird die Hälfte der Kreisfläche, die sich bei Zugrundelegung der Rotorlänge als Radius ergibt. Der erste Teil ist der Wert, der als Ausgleichsfläche für eine Anlage bezeichnet wird, der zweite Teil der Rechnung ist der so genannte Landschaftsbild-Wert, also der Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes.

Das erscheint auch für die Berücksichtigung von Windkraftanlagen bei Beitragsveranlagungen angemessen.

Windkraftanlagen sind im Vergleich zu anderen Grundstücksnutzungen Gewerbebetriebe mittlerer Größenordnungen. Diese liegen heutzutage in der Größenordnung in Städten und Gemeinden zwischen 5.000 und 20.000 m² Größe haben – je nach Anlage des entsprechenden Gebiets und nach Nutzung des Grundstücks. In dieser Größenordnung sollte sich auch die für die Beitragsveranlagung von Windkraftanlagen maßgebende Fläche darstellen.

Als Maßstabsregelung kann demgemäß die dargestellte Rechenformel verwandt werden, denn daraus ergeben sich entsprechende Größen.

Zu berücksichtigen ist, dass sich durch die Höhe der Windkraftanlagen zusätzlich ein relativ hoher Zuschlagsfaktor für die Zahl der anzurechnenden Vollgeschosse (normalerweise der Faktor für mehr als 5/6 Vollgeschosse) ergibt. Dabei ist mit einem Vervielfältigungsfaktor von 1,6 bis 1,7 zu rechnen. Auch das macht deutlich, dass die dargestellte Flächenberechnung zusammen mit dem Vervielfältigungsfaktor eine angemessene Berücksichtigung von Windkraftanlagen ergibt.

Aussprache:

Stadtvertreter Ehlers berichtet als Vorsitzender über die Beratungen im Finanzausschuss. Danach ergeht ohne weitere Wortmeldung nachfolgender

Beschluss:

Die Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium		Sitzung am		TOP	
Stadtvertretung Fehmarn	I	24.06.2014	I	9	I

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. Widmung von Straßenflächen in Presen

Vortrag gemäß Vorlage Fi 029-2014

Sachverhalt:
Gelegentlich ist festzustellen, dass einzelne Straßen, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen und dies auch seit jeher taten, bisher nicht im Sinne von § 6 Straßen- und Wegegesetz Schleswig – Holstein (StrWG) - förmlich - öffentlich gewidmet worden sind.

Wie bereits in Vorlage Nr. Fi - 016/2013 erläutert, war diese Feststellung bisher in den meisten Fällen unproblematisch, da nach der geltenden Rechtslage im Regelfall § 57 Absatz 3 StrWG zur Anwendung kam. Demnach konnte für ältere Straßen oftmals ermittelt werden, dass diese seit langer Zeit bereits tatsächlich vorhanden waren und neben einer Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke auch einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben. In diesem Fall war nach der gegebenen Gesetzeslage stets die Öffentlichkeit von Gemeindestraßen anzunehmen und eine Widmung nach § 6 StrWG war im Regelfall entbehrlich.

Diese Gesetzeslage wird seit kurzem durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig strenger ausgelegt, so dass sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergibt, öffentliche Straßen (nachträglich) zu widmen. Betroffen sind hiervon vorrangig die sog. Anliegerstraßen (insbesondere z. B. bei Sackgassenlage), bei denen das Verwaltungsgericht Schleswig die gesetzlich geforderte Eigenschaft *„einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr dienen“* in ausgeurteilten Einzelfällen nicht erkennen konnte. Aber auch andere Straßenkategorien können von dieser neuen Auslegung betroffen sein.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass es sich gerade bei der Bewertung der Öffentlichkeit von Straßen nach § 57 Absatz 3 StrWG um reine Einzelfallentscheidungen handelt, aus denen keine unmittelbaren Rückschlüsse für *alle* Straßen der Stadt Fehmarn abgeleitet werden können.

Nunmehr wird verwaltungsseitig dazu geraten, die anliegend dargestellten Straßen in Presen zu widmen, da der Nachweis der Öffentlichkeit von Straßen im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen erbracht werden muss. Alle Flurstücke stehen im städtischen Eigentum.

Da für Widmung und Entwidmung nach der Hauptsatzung die Stadtvertretung zuständig ist, muss die Widmung von der Stadtvertretung beschlossen werden.
Die zu widmenden Wegeabschnitte sind in der Anlage aufgelistet und in den Karten kenntlich gemacht.
Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Ehlers berichtet als Vorsitzender über die Beratungen im Finanzausschuss.
Danach ergeht ohne weitere Wortmeldung nachfolgender

Beschluss:

1. **Der beabsichtigten Widmung der Flurstücke 5, 6/1 und 27 der Flur 3 der Gemarkung Presen und des Flurstückes 19 der Flur 4 der Gemarkung Presen als Ortsstraße entsprechend der Anlage wird zugestimmt.**
2. **Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister, alle erforderlichen Schritte zur Widmung der aus der Anlage hervorgehenden Wege- bzw. Straßenteilflächen vorzunehmen.**

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung	24.06.2014	10

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 55 Abs. 4 GO, zur Anschaffung von Schulcontainern

Vortrag gemäß Mitteilungsvorlage zu TOP 11

Sachverhalt:

Nachdem die Schulleitung der Grundschule Burg mit Außenstelle Petersdorf am Dienstag, den 17.06.2014, am Ende eines andauernden Prozesses mitteilte, dass die Außenstelle Petersdorf zum Schuljahresende 2013/2014 geschlossen wird und der politische Wille besteht, den Petersdorfer Eltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Kinder im näher gelegenen Landkirchen zu beschulen, wurden nach Vorlage der Anmeldungen für Landkirchen (weitere 29 SchülerInnen) und Klärung des notwendigen Raumbedarfs mit der

Schulleiterin (2 Räume) **zwei Schulcontainer zur 4-jährigen Miete am 19.06.2014 in Auftrag gegeben**.

Mit der Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2014/2015 wird gerechnet. Die Kosten belaufen sich auf mtl. 1.490 € netto zzgl. Anfahrt/Aufstellung 11.700 € netto, Abbau und Abtransport 11.000 € netto und bauseitigen Vorleistungen, vom Architekten mit 31.909,50 € Bau- sowie 1.838,19 € Planungskosten, beides netto, berechnet. Zur teilweisen Refinanzierung werden die im Jahr 2014 vorgesehenen verschiebbaren Unterhaltungsmaßnahmen gestrichen.

Aussprache:

Bürgermeister Schmiedt erläutert seine Eilentscheidung zur Anschaffung von Schulcontainern und teilt mit, dass man Eilentscheidungen grundsätzlich nicht leichtfertig treffe, in diesem Fall aber keine andere Möglichkeit bestanden habe. Die Fraktionen seien aber vorab in die Angelegenheit eingebunden worden.

Mit heutigem Tage liege zudem die Baugenehmigung für die Aufstellung der Container seitens des Kreises Ostholstein vor.

Bürgermeister Schmiedt führt abschließend aus, dass in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule, Sport und Soziales wohl eine Erörterung über die Festlegung neuer Schuleinzugsbereiche notwendig sei.

Stadtvertreter Ehlers stellt fest, dass die Fraktion der CDU die Eilentscheidung des Bürgermeisters befürworte. Er vermisse in der Vorlage aber eine Bruttogesamtsumme, die sich nach der Anschaffung der Schulcontainer für die Stadt Fehmarn ergebe.

Des Weiteren erwarte Stadtvertreter Ehlers noch eine Antwort der Schulleitung auf die Frage der Elternschaft, ob ein erweitertes Schulkonzept noch an das Ministerium in Kiel geschickt worden sei. Abschließend hält er auch für notwendig, dass die Schulleitung die Gründe mitteilt, die zu einer Schließung der Außenstelle in Petersdorf geführt haben.

Stadtvertreter Mehnert wünscht in diesem Zusammenhang eine baldige Entscheidung darüber, wie der zukünftige Schülertransport aus dem Inselwesten zur Grundschule im Ortsteil Landkirchen erfolgen soll.

Stadtvertreterin Unger bittet den Eilentscheid zur Kenntnis zu nehmen und keine neuen Grundsatzdiskussionen anzustoßen. Für sie sei es dringend notwendig, Voraussetzungen zu schaffen, um junge Familien auf Fehmarn anzusiedeln.

12. Satzungsänderung der VHS der Stadt Fehmarn

Vortrag gemäß Vorlage SK 035-2014

Sachverhalt:
Die Satzung der Volkshochschule der Stadt Fehmarn besteht seit 10 Jahren und bedarf einiger Änderungen.

§ 1 Der Name der Volkshochschule der Stadt Fehmarn soll geändert werden in:
Volkshochschule Fehmarn.

§ 5 Absatz 2 streichen, Absatz 3 wird zu Absatz 2, Absatz 4 streichen, Absatz 5 wird zu Absatz 3.

§ 6 Aufgabenbereiche verschieben sich:
In Absatz 1
Mitarbeit an Veranstaltungen des Jahresprojekts und
Sollte kein zweiter/zweite Stellvertreter/Stellvertreterin benannt sein, übernimmt der Leiter/die Leiterin die Aufgaben nach Absatz 3 >> wird gestrichen.
In Absatz 2
Entscheidung über das Zustandekommen von Kursen und Regelung damit zusammenhängender Fragen und Mitarbeit an Veranstaltungen des Jahresprojekts >> wird gestrichen.
In Absatz 3
Das Aufgabengebiet Management des Jahresprojekts und Koordination der Veranstaltungen >> wird gestrichen. Bei dem letzten Satz wird ab: und Veranstaltungen im Rahmen des jeweils geplanten VHS-Jahres-Projektes >> gestrichen. Hinzu kommt: Entgegennahme von Anmeldungen zu Veranstaltungen der VHS.

In Absatz 4
bleibt der Satz bis: Werden Kursbetreuer eingesetzt, ist deren Aufgabe die Vorbereitung, Betreuung, Abrechnung und Nachbereitung von Kursen oder Reisen bestehen. Der Rest des Satzes wird gestrichen.

Beigefügt sind die „alte“ geänderte Fassung sowie die geplante Neufassung der Satzung.

Aussprache:

Stadtvertreterin Unger als Vorsitzende des Fachausschusses berichtet aus den dortigen Erörterungen. Ohne weitere Wortmeldung ergeht nachfolgender

Beschluss:
Die Satzung der Volkshochschule der Stadt Fehmarn wird in der vorliegenden Form und Fassung beschlossen und ist Anlage der Niederschrift.

Beratungsergebnis:
< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13. 1. vereinfachte Änderung des B-Planes 95 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bojendorf, zwischen der Dorfstraße und Achtern Hoeben
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 065-2014

Sachverhalt:
Der Bebauungsplan Nr. 95 hat im Sommer 2012 Rechtskraft erlangt. Mit der Ausweisung wurde Planungsrecht geschaffen für den westlichen Bereich des Ortsteils Bojendorf. Planungsziel ist die städtebauliche Entwicklung eines Ferienhofes innerhalb eines Dorfes, sowie die Entwicklung des nordwestlichen Dorfrandes. Für den Ferienhof haben sich nach Wegfall der Landwirtschaft die Vorraussetzungen für die Hofplatzentwicklung geändert. Ein vorhandenes Silo für landwirtschaftliche Produkte im Norden des Hofes fällt künftig fort. Dafür soll das im Bebauungsplan Nr. 95 geschaffene Baufenster um ca. 10 m Richtung Norden verschoben und gleichzeitig um ca. 10 m Richtung Süden reduziert werden. Zusätzlich ist vorgesehen ein Baufenster für ein geplantes Ferienhaus geringfügig zu erweitern. Mit der Erweiterung wird eine angemessene Qualitätssteigerung des Ferienhofes angestrebt.
Die Planunterlagen liegen seit dem 05.05.2014 öffentlich aus. Einwendungen können noch bis zum 06.06.2014 abgegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Planzeichnung mit Begründung und die bis jetzt eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazu erarbeiteten Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind als Anlage beigefügt. Über die Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten und zu beschließen. Der Bauausschuss wird um Beratung gebeten.

Aussprache:
Stadtvertreter Mehnert berichtet als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die dortigen Beratungen. Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**
2. **Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.**
3. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bojendorf zwischen der Dorfstraße und Achtern Hoeben bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.**
4. **Die Begründung wird gebilligt.**
5. **Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. . 95 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bojendorf zwischen der Dorfstraße und Achtern Hoeben, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:
< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)
Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

14. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Fehmarn (ehemalige Gemeinde Westfehmarn) für einen Teilbereich des Campingplatzes Wallnau
hier: Satzungsbeschluss

Stadtvertreter Gunnar Mehnert erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Vortrag gemäß Vorlage BA 066-2014

Sachverhalt:
Der Betreiber des Campingplatzes Wallnau möchte ein bestehendes Sanitärgebäude modernisieren und erweitern. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Grundfläche von 400 m² soll auf 600 m² erhöht und der Mitteltrakt des Gebäudes in westlicher und südlicher Richtung erweitert werden.

Zusätzlich ist eine Zweigeschossigkeit vorgesehen, die Firsthöhe wird auf maximal 8,50 m beschränkt. Im oberen Stockwerk sollen Familienbäder und Kochgelegenheiten angeboten werden.

Aufgrund einer Stellungnahme des Kreises lagen die Planunterlagen erneut aus. Einwendungen konnten bis zum 16.05.2014 abgegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Planzeichnung mit Begründung und die eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazu erarbeiteten Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Über die Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten und zu beschließen.
Der Bauausschuss wird um Beratung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Eberle berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**

2. **Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.**

3. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Fehmarn (ehemalige Gemeinde Westfehmarn) für einen Teilbereich des Campingplatzes Wallnau bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.**

4. **Die Begründung wird gebilligt.**

5. Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Fehmarn (ehemalige Gemeinde Westfehmarn) für einen Teilbereich des Campingplatzes Wallnau, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 20 > Ja-Stimmen

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO war Stadtvertreter Gunnar Mehnert von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.**

Stadtvertreter Mehnert betritt den Sitzungssaal; ihm wird der Beschluss bekanntgegeben.

15.
B-Plan Nr. 98 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz „Am Niobe“
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 071-2014

Stadtvertreter Carsten Mackeprang erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:
Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 98 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz „Am Niobe“ gefasst.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des bestehenden Campingplatzes und die Durchführung qualitätsverbessernder Maßnahmen geschaffen werden. Unter Beibehaltung der Gesamtfläche des Campingplatzes ist im östlichen Teil die Erweiterung des touristischen Angebots um 20 Aufstellplätze für Campinghäuser vorgesehen. Eine Erhöhung der 300 genehmigten Standplätze findet nicht statt.

Der Planentwurf mitsamt Begründung lag in der Zeit vom 14.04. bis 16.05.2014 für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.
Mit Datum vom 02.04.2014 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungs-absichten nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Lage an der Ostsee im hochwasser-gefährdeten Bereich der Insel, was von den Behörden regelmäßig – nicht nur bei dieser Planung - thematisiert wird. Es liegt jedoch nicht im Interesse der Stadt Fehmarn, die

binnen- oder hochwassergefährdeten Bereiche der Insel von touristischen Nutzungen zu räumen, zumal der wesentliche Teil der touristischen Einrichtungen in den betroffenen Bereichen liegt. Alternativen dazu bestehen nicht; im Plangebiet befindet sich zudem ein Deich, der sich in der Vergangenheit zum Schutz vor Hochwasser als ausreichend erwiesen hat.

Der LKN S-H weist darauf hin, dass ein abschließendes Gespräch über die Anlage eines neuen Deichverteidigungsweges mit dem Vorhabenträger zu führen ist. Die betreffenden Flächen 10 m landseitig des Deiches werden im Bebauungsplan freigehalten (Weißfläche).
Die Planzeichnung mit Begründung und den Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlägen sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.
Es wird um Beratung gebeten.

Aussprache:
Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Ohne weitere Abstimmung ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**

2. **Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.**

3. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz „Am Niobe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.**

4. **Die Begründung wird gebilligt**.

5. **Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet an der Nordwestküste der Insel Fehmarn, für den Campingplatz „Am Niobe“, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 18 > Ja	**< 0 > Nein**	**< 2 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO war Stadtvertreter Carsten Mackeprang von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.**

Stadtvertreter Mackeprang betritt den Sitzungssaal; ihm wird der Beschluss mitgeteilt.

16.
10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg auf Fehmarn für einen Bereich südlich der Osterstraße -Zum Ostersoll-, westlich und nördlich der Kantstraße, östlich der Osterstraße
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 070-2014

Sachverhalt:
Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 10. Änderung des B-Planes Nr. 11 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg auf Fehmarn für einen Bereich südlich der Osterstraße -Zum Ostersoll-, westlich und nördlich der Kantstraße, östlich der Osterstraße, gefasst.

(Die Eingrenzung des Geltungsbereiches wurde leicht modifiziert, um eine Verwechslung mit dem Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans Nr. 11 zu vermeiden.)

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung lagen beim Entwurf- und Auslegungsbeschluss aufgrund der kurzen Fristen dieses Verfahrens nicht in Gänze vor, so dass diese auch noch zu beraten und beschließen sind.

Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend der Anregungen für die 10. Änderung neu gefasst und die Lage des Plangebiets innerhalb der „Gestaltungssatzung der historischen Altstadt im Stadtteil Burg auf Fehmarn“ als nachrichtliche Mitteilung in den Textteil übernommen.
Die Erschließung des bisher unbebauten Grundstücks für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasser- Entsorgung kann seitens der Stadtwerke Fehmarn auf Kosten des Erschließenden hergestellt werden.

Die Auslegung der Planunterlagen findet im Zeitraum vom 12.05. bis 16.06.2014 statt. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Datum vom 09.05.2014 zu einer Stellungnahme bezüglich der Planung aufgefordert.

Entsprechend der Anregung der Bauleitplanung des Kreises wird die Begründung dahingehend ergänzt, dass bestehende Durchgänge von der Osterstraße zu den rückwärtigen Grundstücksteilen zu erhalten und ggf. bei Neu- oder Umbauten in einer Mindestbreite von 1,25 m bei einer lichten Höhe 2,20 m zu schaffen sind.

Die überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Immissionen an der Osterstraße
(L 209) ergibt eine Unterschreitung der der Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Somit werden für die nächstgelegenen Gebäude keine Schallschutzvorkehrungen erforderlich.

Weitere Stellungnahmen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Eventuell noch eingehende Anregungen werden in der Sitzung der Stadtvertretung nachgereicht, um darüber zu beraten und beschließen.

Die Planzeichnung mit Begründung und der Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlägen aus beiden Beteiligungsrunden sind als Anlage aufgeführt. Über diese

Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.
Es wird um Beratung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Fachbereichsleiter Naß teilt mit, dass nach der Beratung im Fachausschuss noch innerhalb der Auslegungsfrist eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes eingegangen sei. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da eine hydraulische Berechnung der Wassermengen nicht notwendig sei.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**

2. **Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.**

3. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg auf Fehmarn für einen Bereich südlich der Osterstraße -Zum Ostersoll-, westlich und nördlich der Kantstraße, östlich der Osterstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.**

4. **Die Begründung wird gebilligt.**

5. **Der Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg auf Fehmarn für einen Bereich südlich der Osterstraße -Zum Ostersoll-, westlich und nördlich der Kantstraße, östlich der Osterstraße, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:
< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

17.
2. F-Plan-Änderung der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 072-2014

Sachverhalt:

Es wird auf die Vorlage Nr. BA 073-2014, B-Plan Nr. 103 der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt, verwiesen.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 118.
Der Bauausschuss wird um Beratung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Ohne weitere Wortmeldungen ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.**
3. **Die Stadtvertretung beschließt die 2. F-Plan-Änderung der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt.**
4. **Die Begründung wird gebilligt.**
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. F-Plan-Änderung zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

18.
B-Plan Nr. 103 der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 073-2014

Sachverhalt:
Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt, gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 103 soll langfristig das Entwicklungskonzept für den touristischen Reit- und Beherbergungsbetrieb des Vorhabenträgers umgesetzt werden, wobei das Alleinstellungsmerkmal Reiterhof eine Abgrenzung zum klassischen Urlaub auf dem Bauernhof markiert. Im Plangebiet wird die Errichtung von Reithallen/ -ställen sowie 15 zusätzlichen Apartments ermöglicht.
Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen hat in der Zeit vom 14.04. bis 15.05.2014 stattgefunden. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Datum vom 08.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Kreis verweist auf die parallel in Wulfen im Aufstellungsverfahren befindliche Bauleitplanung für bauliche Entwicklung in der Straße Bargmöhl (B-Plan Nr. 112) und plädiert für eine zurückhaltende Bebauung bei letzterem. Da beide Verfahren unterschiedliche Planungsziele – zum einen SO mit touristischer Nutzung (B-Plan Nr. 103) und zum anderen WA mit Dauerwohnnutzung (B-Plan Nr. 112) – haben, wird die bauliche Entwicklung in Wulfen insgesamt von der Stadt Fehmarn als orts-angemessen und verträglich betrachtet.

Die maximal zu versiegelnde Fläche wurde von 17.430m² auf 15.207m² korrigiert; diese Zahl entspricht dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung sowie auch den ermittelten Zahlen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung.

Für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird ein Ausgleichsbedarf von etwa 4.000m² festgestellt. Ein Viertel davon wird durch die im B-Plan festgesetzte Knick-neuanpflanzung im Geltungsbereich des B-Plans nachgewiesen Der restliche Ausgleich soll über den Ankauf von Ökopunkten abgegolten werden. Der u.a. dafür geplante Ökoflächenpool befindet sich derzeit im Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein. Sollte sich die Fläche als ungeeignet erweisen, wird der Ausgleich über ein bereits anerkanntes Ökokonto abgegolten; darüber wird mit dem Vorhabenträger ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Hinweis des LKN im hochwassergefährdeten Bereich und erhält in der Planzeichnung eine entsprechende Kennzeichnung.

Die Planzeichnung mit Begründung und den Stellungnahmen nebst Abwägungs-vorschlägen sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.
Es wird um Beratung gebeten.

Aussprache
Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Ohne weitere Wortmeldungen ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**

2. **Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.**

3. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.**

4. **Die Begründung wird gebilligt.**

5. **Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Fehmarn für den Bereich im Ortsteil Wulfen, Reiterhof Witt, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

19.
Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bannesdorf auf Fehmarn, südlich und rückwärtig der Meisterstraße
hier: Satzungsbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 074-2014

Sachverhalt:
Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den erneuten Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 109 der Stadt Fehmarn gefasst. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach einem Planungsgespräch mit dem Kreis OH war eine Überarbeitung der Planung erfolgt, infolge derer eine erneute (beschränkte) Beteiligung zu beschließen und durchzuführen war.

Mit dem B-Plan wird Planungsrecht für die Erweiterung des langjährig in Bannesdorf ansässigen Metallbaubetriebs geschaffen, welche bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Insel berücksichtigt wurde.

Der Kreis wurde erneut beteiligt und folgende Punkte in die Abwägung eingestellt:
- Bauleitplanung: Die Zulässigkeit von Betriebswohnungen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO, d.h. betriebsbezogene Wohnungen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Gewässerschutz: Eine Signatur für die Regenrückhaltevorrichtung sowie Vorklärung wird nicht im Plan dargestellt, obwohl dementsprechende Einrichtungen im Plangebiet vorgesehen sind.
- Bauaufsicht/ Brandschutz: Die Löschwasserversorgung ist durch drei Abnahmestellen (Teich und zwei Hydranten) gegeben und die geforderte Schwankungsreserve enthalten.

Die Planzeichnung mit Begründung und der Stellungnahme nebst Abwägungs-vorschlägen sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahme und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Es wird um Beratung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Ohne weitere Wortmeldungen ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.**

2. **Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.**

3. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bannesdorf auf Fehmarn, südlich und rückwärtig der Meisterstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.**

4. **Die Begründung wird gebilligt.**

5. **Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Bannesdorf auf Fehmarn, südlich und rückwärtig der Meisterstraße, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:
< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)
Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

20. Kanal- und Straßenbaumaßnahme Bojendorf 2014
hier : Beschluss über das Ausbauprogramm (Anlage)

Vortrag gemäß Vorlage BA 055-2014

Sachverhalt:

Grundsätzlich hat die Stadtvertretung mit Sitzung vom 19.12.2013 dem Straßenausbauprogramm 2014 und somit der Umsetzung der Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Bojendorf ihre Zustimmung erteilt.

Der Kostenanteil der Stadt Fehmarn in Höhe von ca. 450.000 € ist voraussichtlich zum Teil durch Kreditgeschäfte zu finanzieren. Da es sich um eine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme gemäß § 8 KAG handelt, sind die betroffenen Anlieger durch Erhebung von Ausbaubeiträgen finanziell zu beteiligen.

Gemäß Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.12.2013 wird der prozentuale beitragsfähige Aufwand für nachstehenden Ausbauabschnitt im Ortsteil Bojendorf wie folgt festgesetzt :

Abschnitte	%-satz Fahrbahn	%-satz Übrige Straßeneinrichtungen	Einstufung	Rechtsgrundlage der Vorteilsregelung
Abschnitt 1a + b	40	60	Haupterschließungsstraße	§ 4 (1) Nr. 1b § 4 (1) Nr. 2b

Die Einstufung des Abschnittes 1a + b wird wie folgt begründet :

Der Abschnitt 1a + b dient neben dem Anliegerverkehr auch in einem erheblichen Maße der innerörtlichen Erschließung der Ortslage. Der Abschnitt ist somit als Haupterschließungsstraße einzustufen.
Das anliegende Ausbauprogramm wurde den betroffenen Bürgern im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 21.01.2014 vorgestellt.

Die Ausschreibung und Auftragserteilung der Ausbaumaßnahme ist planmäßig erfolgt; die Bauausführung begann am 17.03.2014 und endet voraussichtlich Ende Juli 2014.

Aussprache:

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Ohne weitere Wortmeldungen ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die Stadtvertretung beschließt das vorliegende Programm über den Ausbau der Hauptstraße und der Niederschlagswasserkanäle im Ortsteil Bojendorf.**

2. **Das voraussichtliche Gesamtvolumen der Ausbaumaßnahme in Höhe von ca. 450.000 € ist bei Bedarf über Kreditgeschäfte zu sichern. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Kreditverträge abzuschließen.**

3. **Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau des Straßenabschnittes im Ortsteil Bojendorf sind gemäß Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Fehmarn Beiträge zu erheben. Die in der Vorlage und dem anliegenden Lageplan näher bezeichneten Abschnitte der Ausbaumaßnahme werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen eingestuft.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

21. Straßenausbauprogramm 2015
hier : Grundsatzbeschluss

Vortrag gemäß Vorlage BA 069-2014

Sachverhalt:
Am 02. Juni 2014 tagte der Arbeitskreis Straßenbau & Kernwegenetz und hat nachfolgende Prioritäten für den investiven Kanal- und Straßenbau festgelegt :

Maßnahme	Geplante Umsetzung	Anmerkung
Straßenbaumaßnahme Meeschendorf - Strand	2015	Hier ist noch Abstimmungsbedarf mit den Campingplatzbetreibern.
Kanal- und Straßenbau Lemkendorf	2015	Kurzfristige Abstimmung mit den Anliegern über die Oberflächengestaltung.
Kanal- und Straßenbau Badstaven	2016 / 2017	Kurzfristig sind Gestaltungsvorschläge auszuarbeiten und anschließend mit den Anliegern abzustimmen; im südlichen Straßenbereich soll das Natursteinpflaster erhalten bleiben.
Kanal- und Straßenbau Hinrichsdorf	2016 / 2017	Die Anlieger sind zeitnah über die geplante Maßnahme zu informieren.
Kanal- und Straßenbau Gollendorf	2016 / 2017	Die Anlieger sind zeitnah über die geplante Maßnahme zu informieren.
Kanal- und Straßenbau Marienleuchte		Bei dieser Maßnahme sollen die Anlieger zunächst angehört werden, ob grundsätzlich ein Ausbau gewünscht wird.

Aussprache:

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.
Ohne weitere Wortmeldung ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die Stadtvertretung beschließt sich der Empfehlung des Arbeitskreises Straßenbau & Kernwegenetz für das Haushaltsjahr 2015 anzuschließen. Die finanziellen Belange sind bis zu den Haushaltsberatungen darzustellen.**

2. **Die Straße „Middeldor“ und im Anschluss an diese der „Norderweg“ im Ortsteil Dänschendorf sowie der westliche Fahrradweg von Burg nach Neue Tiefe sollen in die Maßnahmen-Liste aufgenommen werden.**

3. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Planungsaufträge zu erteilen.**

Beratungsergebnis:
< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)
Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

22. Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
- Südstrand Burgtiefe -
hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Vortrag gemäß Vorlage BA 068-2014

Sachverhalt:
Die Stadt Fehmarn hat mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.2014 den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Gebiet „Arne Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ beim Innenministerium eingereicht.

Das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ verbindet zwei Anliegen der modernen Stadtentwicklung: Zum Einen sollen baukulturell wertvolle Bereiche in ihrer authentischen Form und strukturellen Gesamtheit für die Nachwelt erhalten bleiben, gleichzeitig sollen sie als städtischer Lebensraum entsprechend den zeitgemäßen Ansprüchen der Menschen entwickelt werden.

Am 24.04.2014 wurde die Verwaltung zu einem Gespräch ins Innenministerium, Abteilung Städtebauförderung, eingeladen. Eine Zusage zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm konnte an diesem Termin noch nicht gegeben werden, da auf Grund der bundesseitigen Regierungsneubildung die Rahmenbedingungen des Förderprogrammes noch nicht endabgestimmt sind. Ein positiver Bescheid wurde in Aussicht gestellt und das weitere Prozedere besprochen.

Zur weiteren Vorgehensweise ist die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß § 140 ff einzuleiten.
Für die Tiefehalbinsel wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Konzepte und Gutachten erarbeitet, (Masterplan, freiraumplanerisches Konzept, Strukturanalyse Ferienanlage Südstrand) auf deren Grundlage die vorbereitenden Untersuchungen erarbeitet werden können. Die Vorbereitung der Sanierung umfasst u.a. die vorbereitenden Untersuchungen, die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes sowie die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung und ist gemäß § 140 BauGB Aufgabe der Gemeinde. Die Sanierung des Gebietes erfolgt unter Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen. Dabei sind die Betroffenen verpflichtet Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes erforderlich sind (§§ 137, 138).
Als nächsten Schritt, nach Vorlage des Einleitungsbeschlusses und der vorbereitenden Untersuchung beschließt die Gemeinde die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung. Es wird um Beratung gebeten.

Aussprache:

Stadtvertreter Mehnert berichtet über Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Auf Nachfrage wird von Fachbereichsleiter Naß mitgeteilt, dass am Südstrand zurzeit nur die Schwimmhalle und das Haus des Gastes unter Denkmalschutz stehen.

Ohne weitere Wortmeldung ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. **Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt gemäß § 141 (3) BauGB zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme mit den vorbereitenden Untersuchungen zu beginnen, sobald ein positiver Bescheid zum Städtebauförderungsprogramm des Innenministeriums vorliegt. Die räumliche Begrenzung für die vorbereitenden Untersuchungen (Untersuchungsgebiet) umfasst das komplette Gebiet der Tiefehalbinsel, inklusive der Strandallee ab südlich von Neue Tiefe und im Osten bis an den Sahrensdorfer Binnensee.**

2. **Der Beschluss ist gemäß § 141 (3) ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.**

3. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen eines positiven Bescheides zum Städtebauförderungsprogramm des Innenministeriums, die Ausschreibung für ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die vorbereitenden Untersuchungen und für die Leistungen eines Sanierungsträgers in die Wege zu leiten.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 20 > Ja **< 0 > Nein** **< 1 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

23.
2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Fehmarn „Tourismus-Service Fehmarn“

Vortrag gemäß Vorlage TA 011-2014

Sachverhalt:
Der im September 2013 vorgelegte Endbericht zur „Analyse der Organisations- und Finanzierungsstruktur des Tourismus-Service Fehmarn“ empfahl unter anderem die Einrichtung einer ständigen Vertretung der Werkleitung.
Der § 4 3) soll zukünftig folgenden Wortlaut erhalten:

„Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit der Tourismusdirektorin oder des Tourismusdirektors obliegt die Werkleitung der stellvertretenden Werkleitung.“

Der Satz 2 in § 6 1) soll zukünftig folgenden Wortlaut erhalten:

„Die weitere Stellvertretung der Werkleitung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.“

Aussprache:

Stadtvertreter Jacobsen berichtet als Vorsitzender des Tourismusausschusses über die dortigen Beratungen. Ohne weitere Wortmeldungen ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die in der Anlage aufgeführte 2. Nachtragssatzung der Betriebssatzung der Stadt Fehmarn für den Eigenbetrieb „Tourismus-Service Fehmarn“ wird beschlossen. Sie ist Anlage des Beschlussprotokolls.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 21 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

24. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil

24.1 Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

hier: Aufrechterhaltung eines wohnortnahen suffizienten stationären gynäkologisch-geburtshilflichen Angebotes am Krankenhausstandort Oldenburg in Holstein

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein geänderter Beschlussvorschlag als Tischvorlage an die Mitglieder des Gremiums ausgehändigt. Anschließend führt Stadtvertreter Eberle in die Thematik ein und stellt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.
Die Mitglieder des Gremiums sind sich grundsätzlich darüber einig, dass für die Insel Fehmarn eine wohnortnahe sowie eine qualitativ hochwertige Versorgung im Bereich der Geburtshilfe notwendig sei. Es gelte das gynäkologisch-geburtshilfliche Angebot des Krankenhausstandortes in Oldenburg in Holstein auf Dauer zu erhalten. Hierzu sei ein zukunftsfähiges Konzept notwendig, welches evtl. noch durch ein Gespräch aller Beteiligten erreicht werden könnte.

Stadtvertreter Hansen bittet im Beschlussvorschlag im vorletzten Absatz den letzten Halbsatz der mit „z. B.“ beginnt zu streichen. Damit erklären sich die Mitglieder des Gremiums einverstanden und es ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadt Fehmarn fordert die Sozialministerin des Landes Schleswig-Holstein auf, eine Sicherstellung der Geburtshilfe der Sana-Klinik Oldenburg in Ostholstein bei den Krankenkassen zu beauftragen, da bei Schließung der dortigen Geburtshilfe eine gefährliche geburtshilfliche Unterversorgung der schwangeren Frauen (und ihrer Familien) des Kreisnordens, insbesondere Fehmarns, bestehen würde.

Das Entstehen einer erhöhten Neugeborenen- und sogar Müttersterblichkeit aufgrund zu langer Rettungswege unter der Geburt muss auch für Fehmarn und den Kreisnorden Ostholsteins verhindert werden.
Dafür ist es unerlässlich, dass in gleicher zeitliche Erreichbarkeit wie bisher, Fehmarns Schwangeren eine fachärztlich geburtshilfliche 24-Stunden-Bereitschaft zur Verfügung steht, die auch zukünftig bei akut auftretenden lebensbedrohlichen geburtshilflichen Notfällen wie z.B. vorzeitiger Placentalösung, Placenta praevia, Uterusruptur, also mit stärksten Blutungen einhergehenden Komplikationen unter der Geburt, oder geburtsbedingtem lebensbedrohlichem Krampfen - Eklampsie - , oder auch Schulterdystokie (Festklemmen der Schulter nach Geburt des Kopfes) etc. in Minutenschnelle adäquat fachärztlich behandeln kann, auch operativ, also Kaiserschnitt (Sectio caesarea)-Operationen und Saugglocken(Vakuum-Extraktionen)-Entbindungen durchführen kann.
Sollten Alternativ-Strukturen erstellt werden, reicht es nicht aus, eine Notfall-Telefon-Hotline einzurichten, den Rettungsdienst zu schulen und den Schwangeren und ihren Familien zu empfehlen sich, ab zwei Wochen vor errechnetem Entbindungstermin am Standort einer Entbindungsklinik aufzuhalten.
Die Besonderheit von Fehmarns Inselsituation ist zu berücksichtigen.
Es ist auszuschließen, dass Alternativen lediglich eine Kostenumverteilung von privaten Klinikbetreibern auf die öffentliche Hand bedeuten.
Zumindest bis zum Vorliegen suffizienter Alternativstrukturen müssen in Oldenburg/ OH die vorhandene gynäkologisch-geburtshilfliche Infrastruktur, Kreißsaal und medizinisches Team vor Ort sowie der gynäk. -geburtshilfliche und anästhesiologische 24-Stunden-Bereitschaftsdienst belassen werden.
Sollte danach das gynäk.- geburtshilfliche Angebot am Kkh-Standort Oldenburg eine deutliche Reduzierung der Kapazität erfahren, so muss am Kkh-Standort Fehmarn ein gynäkologisch-geburtshilfliches Notfall-Bereitschaftsdienst-Angebot etabliert werden.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:
< 20 > Ja-Stimmen (einstimmig)
Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO war Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie war weder bei der Beratung noch der Abstimmung anwesend.

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes betritt den Sitzungsaal; ihr wird der Beschluss mitgeteilt.

24.2 Anfragen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

a) Bis zum 3.7.2014 besteht die Möglichkeit, schriftliche Eingaben gegen die Planfeststellung zur festen Fehmarnbeltquerung bei der Stadt Fehmarn oder dem LBV Kiel einzureichen.
Unmittelbar oder mittelbar betroffen sind sämtliche BürgerInnen der Stadt Fehmarn. Für Betroffene hat die Stadt Fehmarn Infos und Mustereingaben von der Rechtsanwältin Frau Dr. John erstellen lassen.
Ist es möglich, diese Mustereingaben - wie in anderen Kommunen - per Postwurfsendung an alle Haushalte auf Fehmarn zu verteilen, um den BürgerInnen Eingaben zu erleichtern und damit ihr Klagerecht zu sichern?

Bürgermeister Schmiedt antwortet wie folgt:

Die Stadt Fehmarn habe bisher eine sehr gute Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit geleistet und wiederholt auf die Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme/eines Einwandes im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Festen Fehmarnbeltquerung hingewiesen. Der Informationsstand werde bei den Betroffenen als überaus hoch bewertet. Eine zusätzliche Postwurfsendung in Tausenderauflage sei daher seitens der Verwaltung nicht vorgesehen, zumal Kosten verursacht werden und es ökologisch bedenklich ist. Sämtliche befasste Abteilungen stehen auf kurzem Weg den Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sache unterstützend zur Verfügung. Sowohl auf elektronischem Weg als auch als Printmedium sind z.b. die Mustereinwendungen abrufbar bzw. werden direkt von der Verwaltung auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

b) Was verbirgt sich genau unter dem Aktenzeichen L2.7/L67212/15-13_01/2013-001 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal- Zellerfeld, unter dem ein Antrag der Femern A/S dort behandelt sein soll?
Welche Behörden wurden wann über den Vorgang unterrichtet?

Bürgermeister Schmiedt antwortet, dass das Landesamt für Bergbau eine eigenständige Behörde sei. Der Stadt Fehmarn sei ein solcher Antrag offiziell nicht bekannt. Er bittet Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes sich direkt beim Landesamt für Bergbau in Clausthal-Zellerfeld zu erkundigen.

Stadtvertreter Herkommer sieht den Bürgermeister sehr wohl als Dienstleister für die Mitglieder der Stadtvertretung und bittet um Prüfung der Angelegenheit die der Bürgermeister dann auch zusagt.

Es liegen keine weiteren Anträge und Anfragen vor, so dass der öffentliche Teil der Sitzung der Stadtvertretung um 20.53 Uhr von der Vorsitzenden geschlossen wird.

Protokollführer:	Vorsitzende:
gez. Günther Schröder (Günther Schröder)	gez. Brigitte Brill (Brigitte Brill) Bürgervorsteherin